

Nahverkehrsplan für den Bereich des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)

Fortschreibung 2014 *Anlage 3 – Barrierefreiheit*

**Nahverkehrsplan für den Bereich des
Zweckverbandes Oberhessische
Versorgungsbetriebe (ZOV)
Fortschreibung 2014
Anlage 3 – Barrierefreiheit**

Erstellt im Auftrag und in Zusammenarbeit mit

ZOV Verkehr

Hanauer Straße 15
61169 Friedberg

und

Universitätsstadt Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

durch



**Rhein-Main-Verkehrsverbund
Servicegesellschaft mbH (rms GmbH)**
Am Hauptbahnhof 6
60329 Frankfurt am Main

Bearbeitet von:
Andreas Köhler
Matthias Auth

Barrierefreiheit

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 hat der Nahverkehrsplan nach §8 (3) 3 PBefG die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Barrierefreie Haltestellen des ÖPNV

Haltestellen tragen durch ihr Erscheinungsbild und der Qualität der Ausstattung zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bei. Sie sind barrierefrei zu gestalten, um mobilitätseingeschränkten Menschen die eigenständige Nutzung des ÖPNV im Sinne des Leitziels „Mobilität für Alle“ zu ermöglichen. In einem ersten Schritt sollten alle wichtigen Ziele von einer barrierefrei gestalteten Haltestelle aus erreichbar sein. Nach und nach sind weitere Haltestellen barrierefrei umzugestalten.

Grundsätzlich sind folgende Anforderungen der Barrierefreiheit zu beachten:

Haltestellentyp:

- Buskaps oder Haltepunkte am Fahrbahnrand sind gegenüber Busbuchten zu bevorzugen, da sie ein paralleles Anfahren der Haltestelle und damit günstigere Einstiegsverhältnisse ermöglichen.

Erreichbarkeit:

- Der Zugang zur Haltestelle ist von mindestens einer Seite barrierefrei zu gewährleisten (Beachtung von Stufen, Rampen, Quer- und Längsneigung, Bemessung des Verkehrsraumes, Hindernissen, Bodenbelägen).
- Sichere Überquerungsstellen führen zu den Haltestellen.

Minimierung von Reststufe und Spaltbreite beim Ein- und Ausstieg:

Reststufenhöhe und Spaltbreite zwischen Wartebereich und Fahrzeugboden sind möglichst klein zu halten. Betragen Reststufenhöhe und Spaltbreite maximal 5 cm, können Personen mit Rollstuhl in der Regel öffentliche Verkehrsmittel ohne Hilfe Dritter nutzen.

- Höhe des Wartebereichs korrespondierend zu den eingesetzten Fahrzeugen: Anhebung der Wartefläche auf 18 cm über Fahrbahnniveau.
- Einbau von Formsteinen, für ein möglichst nahes Heranfahren der Busse an die Haltestelle.
- Bei Reststufenhöhen und Spaltbreiten von mehr als 5 cm sind fahrzeuggebundene Einstiegshilfen (z. B. Hublifte, Rampen, Überfahrbrücken etc.) anzubieten.

Bodenindikatoren an Zugangsstellen zum ÖPNV:

Bodenindikatoren fungieren als optisch-taktile Leit- und Orientierungssysteme für Blinde und Sehbehinderte. Leitstreifen dienen aber auch allen Fahrgästen im Sinne eines „Design für Alle“ als Warnstreifen und zur Orientierung insbesondere an stark frequentierten Haltestellen, zentralen Einrichtungen und Umsteigeanlagen.

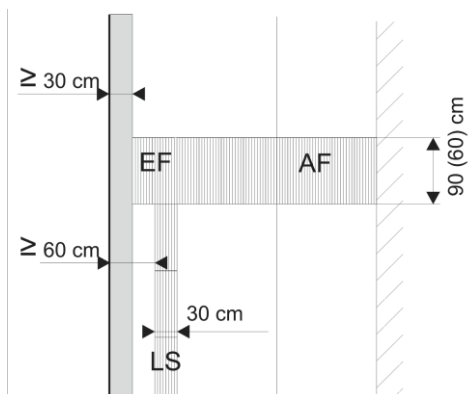


Abb.: Anordnung von Bodenindikatoren an einer Haltestelle in Seitenlage – Prinzipskizze, vgl. HBVA, S. 69

Ausreichende Breite der Wartefläche und des Wetterschutzes:

- Es ist gemäß EAÖ1 eine nutzbare Mindestbreite der Wartefläche für Fahrgäste von 2,50 m anzusetzen. Vor Einbauten und fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen sind Rangierflächen von mindestens 1,50 m x 1,50 m erforderlich. Bei Mischflächen sind größere Breiten anzustreben, um Behinderungen zwischen Fußgängern und Radfahrern zu minimieren.
- Die Länge der Wartefläche ergibt sich aus den betrieblichen Anforderungen, u.a. den Fahrzeuglängen.
- Fester, rutschsicherer Bodenbelag.

Wartehallen/Überdachungen:

- Überdachungen sind möglichst auf separaten Warteflächen aufgestellt, um Gehwegbereiche frei zu halten.
- Seiten- und Rückwände sind transparent und visuell kontrastreich gerahmt sowie mit visuell kontrastreichen Markierungstreifen gekennzeichnet.
- Seitenwände reichen bis auf Bodenniveau herunter bzw. weisen einen maximalen Abstand von 15 cm zum Boden auf, da frei schwebende Seitenwände ein Gefährdungspotenzial insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen darstellen.
- Sitzgelegenheiten und Stell- und Rangierflächen für Rollstuhl, Rollator bzw. Kinderwägen sind vorhanden.
- Einbauten und Möblierungen wie z. B. Fahrradständer, Papierkörbe sind so angeordnet, dass sie keine Verkehrs- und Sicherheitsräume und Bodenindikatoren verstellen.

¹ Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs

Fahrgastinformation:

Art und Qualität der Fahrgastinformation sind abhängig von Lage und Funktion der jeweiligen Haltestelle und orientieren sich am RMV-Standard.

Für eine barrierefreie Ausstattung von Haltestellen bestehen hinsichtlich der Fahrgastinformation folgende Möglichkeiten:

- Einrichtung akustischer Fahrgastinformationen
- Installation von Induktionsschleifen unter dem Bodenbelag, um die Lautsprecherdurchsagen auch hörbehinderten Menschen zugänglich zu machen.
- Bereitstellung von Informationen in haptischer Form.

Fahrgastinformationen sowie sämtliche Bedieneinrichtungen einer Haltestelle sollen barrierefrei erreichbar, lesbar und bedienbar sein. Wichtig sind u.a.:

- Stufenlose Erreichbarkeit von Fahrgastinformationsvitriolen und Bedieneinrichtungen (Fahrkartenautomaten, Notrufsäulen etc.).
- Wendefläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vor den einzelnen Elementen.
- Anordnung von Bedienelementen in einer Höhe von ca. 0,85 m (Achismaß, das heißt die Mitte des jeweiligen Elements).
- Visuell kontrastreiche Gestaltung der Bedienelemente (vgl. [19]).
- Hinweistafeln, Fahrpläne und Aushänge, die eine mittlere Sichthöhe von 1,30 m aufweisen.

Bei der Planung und Bemessung von Haltestellen sind folgende Hinweise und Regelwerke zu Grunde zu legen:

- ⇒ FGSV– Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (HBVA), 2011
- ⇒ FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ), Köln 2003, FGSV 289
- ⇒ FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Hinweise für den Entwurf von Verknüpfungsanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (H VÖ), Köln 2009, FGSV 236
- ⇒ FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Köln 2006, FGSV 200
- ⇒ Deutsches Institut für Normung, Normenausschuss Medizin: DIN 32984, Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, 2011
- ⇒ Deutsches Institut für Normung: E DIN 18040-3, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, 2013